

**Stadt Frankenthal
Bebauungsplan Nr. 59
„KiTa am Ostparkstadion“**

**Darstellung der Umweltbelange gemäß § 1 (6)
Nr. 7 BauGB i. V. m § 1a BauGB**

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

-Bereich Planen und Bauen -
Neumayerring 72
67227 Frankenthal (Pfalz)

Auftragnehmer:

GÖFA GmbH

Goldregenstraße 14
55126 Mainz

und

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: August 2019

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: A. Stehr (B. Sc.)
H. Krummenauer (Dipl.-Biol. – GÖFA GmbH)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

DARSTELLUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE GEMÄSS § 1 (6) NR. 7 BAUGB I. V. M § 1 A BAUGB	1
1 EINLEITUNG	1
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1 BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	4
2.1.1 TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	4
2.1.2 BODENHAUSHALT	5
2.1.3 WASSERHAUSHALT	6
2.1.4 KLIMA / LUFT	7
2.1.5 LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNGSFUNKTION	7
2.2 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER FFH- UND VOGELSCHUTZGEBIETE GEM. § 1 A ABS. 4 BAUGB	8
2.3 SONSTIGE NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONEN	8
2.4 BESONDERER ARTENSCHUTZ GEMÄß §§ 44, 45 BNATSCHG	8
2.5 UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT	9
2.6 UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER ..	9
2.7 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN	9
2.8 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	10
2.9 WECHSELWIRKUNGEN	10
2.10 BODENSCHUTZKLAUSEL NACH § 1 A ABS. 2 SATZ 1 BAUGB	11
2.11 UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL DES § 1 A ABS. 2 SATZ 2 BAUGB	11
2.12 BERÜCKSICHTIGUNG VON VERMEIDUNG UND AUSGLEICH NACH DER EINGRIFFS-REGELUNG GEM. § 1 A ABS. 3 BAUGB	11
3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	11
4 ZUSAMMENFASSUNG	12
QUELLEN	14

DARSTELLUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE GEMÄSS § 1 (6) NR. 7 BAUGB I. V. M § 1A BAUGB

1 EINLEITUNG

Die Stadt Frankenthal beabsichtigt auf einem innerstädtischen Grundstück zwischen dem Ostparkstadion und der östlich angrenzenden Wohnbebauung zwei Kindertagesstätten zu errichten. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 59 „KiTa am Ostparkstadion“ aufgestellt. Da es sich dabei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt, kann auf eine Umweltprüfung bzw. einen Umweltbericht verzichtet werden und findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung. Ungeachtet dessen sind die nachstehenden Umweltbelange in die Abwägung mit einzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Frankenthal-Mitte, östlich des Stadtzentrums und wird durch die Straßen Nachtweideweg im Norden und Am Kanal im Süden begrenzt und erschlossen. Östlich erstrecken sich die Spielfelder des Ostparkstadions und im Westen grenzt ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern an. Das Planungsgebiet umfasst einen schmalen, in Nord-Süd-Richtung ausgerichteten Grünzug, der von einem öffentlichen Fußweg durchquert wird. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,00 ha.

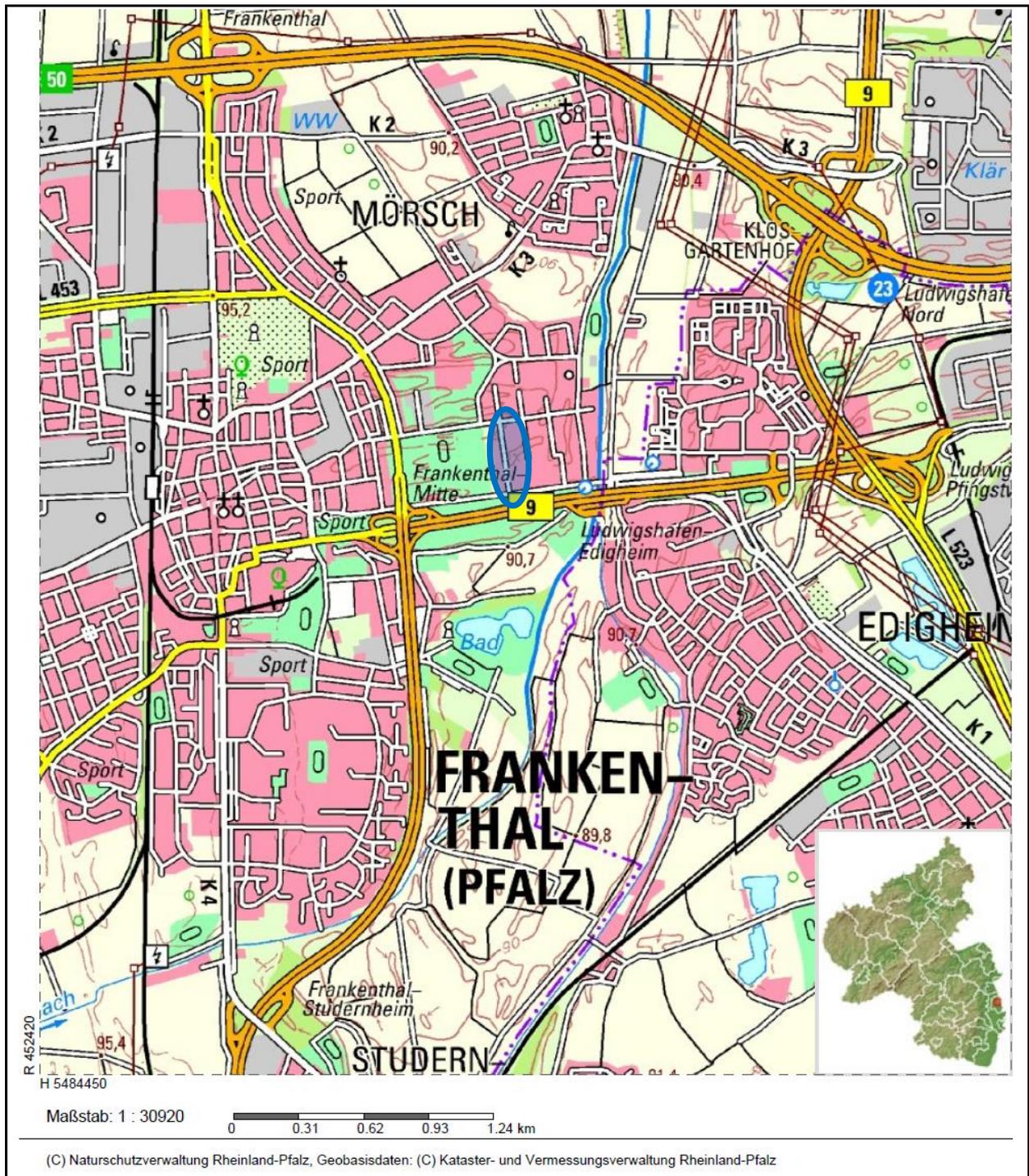


Abb. 1: Lage im Raum (blau = Planungsgebiet)

(Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)



Abb. 2: Planungsgebiet mit Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot)
(Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme, Prognose bei Durchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsanalyse:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine langgezogene Grünfläche zwischen großflächigen Sportanlagen (Ostparkstadion) und einem Wohngebiet mit mehr oder weniger strukturreichen Hausgärten.

Die Biotopstrukturen setzen sich aus überwiegend extensiv gepflegten Rasenflächen – teilweise mit Wiesencharakter - und randlichen Hochstaudensäumen zusammen, die von Einzelbäumen und Baumreihen unterschiedlichen Alters überstellt sind bzw. durch Gebüschgruppen gegliedert werden. Entlang der Grenze zum Ostparkstadion verläuft ein befestigter, unversiegelter Weg. Die Sportanlagen werden wiederum von einer Baumreihe mit zum Teil älteren Exemplaren eingefasst.

Die Extensivrasenflächen weisen für eine innerörtliche Grünanlage eine relativ hohe Artenvielfalt auf, wenngleich es sich überwiegend um häufige und ausschließlich ungefährdete Arten handelt. Als charakteristische Rasenarten sind Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Gewöhnliche Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium* agg.) und Grüner Pippau (*Crepis capillaris*) zu nennen. Hinzu kommen Grünlandarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und vereinzelt Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*). Die randlichen Staudensäume werden durch ruderalen bzw. nährstoffliebende Hochstauden zusammengesetzt. Teils handelt es sich um Arten sonniger und eher magerer Standorte wie zum Beispiel Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Bunte Kronwicke (*Coronilla varia*), teils kommen Ruderalpflanzen wie Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) und Pastinak (*Pastinaca sativa*) vor. In schattigen und frischeren Bereichen dominieren Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Efeu (*Hedera helix*), Große Klette (*Arctium lappa*) und Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Bei den Bäumen und Sträuchern überwiegen heimische Arten sowie Obstbäume. Als Baumarten sind – neben den Obstsorten - Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Linden (*Tilia spec.*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) zu nennen. Hinzu kommen Nadelbäume wie Rot-Fichte (*Picea abies*) und Eibe (*Taxus baccata*) sowie eingebürgerte Laubbäume wie Roß-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und einzelne Zierarten. Die Gebüsche setzen sich aus heimischen Arten wie Feld-Ahorn, Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Faulbaum (*Frangula alnus*) sowie einzelnen Ziersträuchern zusammen. Verschiedentlich sind die Gehölzbestände von Schling- und Kletterpflanzen wie Efeu und Ge-

wöhnlicher Waldrebe (*Clematis vitalba*) überzogen. An einzelnen Stellen hat sich Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*) ausgebreitet.

Der Baumbestand wies zum Zeitpunkt der Begehung keine Dauernester, Horste oder Baumhöhlen auf. Lediglich an zwei Bäumen im Süden wurden Rindenspalten festgestellt, die jedoch nur bedingt als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Konkrete Hinweise auf besetzte Fledermausquartiere ergaben sich nicht. Von einer Nutzung der Grünanlage zum Durchflug oder als Zwischenjagdrevier von siedlungsorientierten Arten, wie zum Beispiel der Zwergfledermaus, ist auszugehen. Im Zuge der Strukturkartierung wurden Ringeltaube, Amsel, Fitis, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp nachgewiesen, wobei lediglich die Ringeltaube als Brutvogel im Planungsgebiet auftritt und die übrigen Arten als Teilsiedler bzw. Nahrungsgäste einzustufen sind. Gemäß Artenfinder von Rheinland-Pfalz wurden in den angrenzenden Gärten der Sperber als Teilsiedler und der Haussperling beobachtet.

Aus anderen Artengruppen kommen vor allem Vorkommen von Kleinsäugetern wie Eichhörnchen und Igel, sowie von Insekten in Betracht. Auch hier kann angesichts der Biotopstrukturen von einer für innerstädtische Verhältnisse relativ vielfältigen Artenzusammensetzung ausgegangen werden, wobei seltene und gefährdete Arten nicht zu erwarten sind.

Auswirkungsprognose:

Durch die geplante Bebauung gehen für die Gebäude der beiden Kindertagesstätten und die Nebenanlagen Biotopstrukturen in einem Umfang von maximal 3.600 m² verloren. Dies entspricht etwa 29% des Planungsgebietes. Davon sind sowohl die Rasen- bzw. Wiesenflächen als auch Bäume und Gebüsche betroffen. Auf den verbleibenden Freiflächen kommt es durch die Gestaltung der Außengelände mit Spielbereichen zu weiteren Eingriffen und Veränderungen. Allerdings können die wertgebenden Strukturen hierbei integriert und erhalten werden. Im Grundsatz können bei entsprechender Gestaltung der Bebauung und der verbleibenden Freiflächen gleichwertige Lebensstätten und Biotopstrukturen wieder hergestellt werden. Der Bebauungsplan enthält hierfür entsprechende Festsetzungen.

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotopfunktion sind zwar nicht unerheblich, können aber angesichts des begrenzten Umfangs des Vorhabens toleriert werden.

2.1.2 Bodenhaushalt

Bestandsanalyse:

Im Planungsgebiet stehen Lehmböden aus fluvialen Sedimenten an. Die nutzbare Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen werden als hoch bzw. mittel eingestuft. Die zentralen Standorte weisen ein hohes Ertragspotenzial auf, was für eine innerstädtische Grünfläche allerdings nachrangig ist. Die Standorte sind ursprünglich durch eine potenzielle Auendynamik und Grundwasserbeeinflussung gekennzeichnet, wobei angesichts der intensiven Siedlungstätigkeit im Umfeld von einem abgesenkten Grundwasserspiegel und einer Überformung des Bodengefüges ausgegangen werden kann. Gemäß den orientierenden Altlasten- und Baugrunduntersuchungen der RSK Alenco GmbH wird der Untergrund durch Auffüllungen gekennzeichnet, die von Oberboden überdeckt sind. Der Grundwasserflurabstand beträgt mindestens 2,00 m (vgl. Begründung zum Bebauungsplan). Die Bodenfunktion insge-

samt wird als mittel bewertet. Eine Reduzierung der Bodenhaushaltsfunktionen ist in erster Linie für die Wegefläche gegeben.

Auswirkungsprognose:

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Bebauung bzw. Versiegelung von maximal 3.600 m² (=29% des Planungsgebietes) verbunden. Auf diesen Flächen gehen die Bodenfunktionen verloren.

- Diese Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktion sind nicht unerheblich, angesichts der Vorbelastungen im Umfeld und dem geringen Gesamtumfang des Vorhabens allerdings tolerierbar.

2.1.3 Wasserhaushalt

Bestandsanalyse:

Im Planungsgebiet selbst kommen keine Vorfluter bzw. Oberflächengewässer (auch nicht temporärer Art) vor. Die bebauten Bereiche im Umfeld sind an die Kanalisation angeschlossen. Abgesehen von dem teilbefestigten Fußweg werden die Wasserhaushaltsfunktionen nicht durch Versiegelungen eingeschränkt. Die Grundwasserbildung im Geltungsbereich ist dennoch gering (>25 – 50 mm/a). Die Überdeckung wird hinsichtlich der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasser als ungünstig bewertet. Grundwasser ist gemäß der orientierenden Boden- und Baugrunduntersuchung der Fa. RSK Alenco GmbH ab ca. 87 m ü. NN bzw. mindestens 2,00 m unter Geländeoberkante (GOK) zu erwarten (vgl. Begründung zum Bebauungsplan).

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Sonstige wasserrechtliche Restriktionen liegen nicht vor. Allerdings handelt es sich um ein Risikogebiet für seltene Hochwasserereignisse außerhalb der festgestellten Überschwemmungsgebiete (HQ-extrem = dem 1,3-fachen einer 100jährigen Hochwasserereignisses).

Die Bedeutung des Planungsgebietes für den Wasserhaushalt ist insgesamt gering.

Auswirkungsprognose:

Im Rahmen der Bebauungsplanumsetzung wird der Anteil bebauter bzw. versiegelter Flächen erhöht (+3.600 m² = 29%). Durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Rückhalt und ggf. Versickerung des Oberflächenabflusses können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen weitgehend minimiert werden. Der Bebauungsplan enthält hierzu verbindliche Festsetzungen.

Sofern sich zeitweise hoch anstehende Grundwasserstände ergeben sollten, sind Risiken durch drückendes Wasser und ggf. Schutzmaßnahmen gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen auf Kellerräume bzw. Gebäude zu prüfen.

- Angesichts der geringen Bedeutung des Planungsgebiets für den Wasserhaushalt und den Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung sind die Auswirkungen des Vorhabens als unerheblich zu bewerten.

2.1.4 Klima / Luft

Bestandsanalyse:

Das Planungsgebiet liegt nahe des Stadtzentrums von Frankenthal und wird durch ein entsprechend innerstädtisches Klima geprägt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist selbst nahezu un bebaut bzw. unversiegelt und auch die angrenzenden Sport- oder Wohngebietsflächen weisen nur eine moderate bauliche Dichte auf. Dennoch wird das Planungsgebiet dem thermisch extrem belasteten Siedlungskern zugeordnet. Das heißt, das Planungsgebiet und sein Umfeld weisen eine Überwärmung gegenüber dem Umland und eine überdurchschnittliche Zahl von Sommer- und Hitzetagen auf. Mit seinen Rasenflächen und einer nur lockeren Baumüberstellung geht von den Freiflächen im Planungsgebiet eine gewisse Kaltluftproduktion aus, die den Überwärmungseffekten entgegenwirkt und durch die Entstehung von Flurwinden in austauscharmen Wetterlagen für eine Belüftung sorgt. Die Gehölzstrukturen tragen durch die Filterung von Luftschadstoffen in gewissem Umfang zur Lufthygiene bei. Angesichts der geringen Ausdehnung der Grünanlage handelt es sich allerdings nur um eine örtliche, kleinräumige Ausgleichswirkung.

Auswirkungsprognose:

Mit der Errichtung der Kita-Gebäude und befestigten Nebenanlagen erhöht sich zwar der Bebauungsgrad auf der Fläche (+3.600 m² = 37%), durch den Erhalt von Vegetationsstrukturen wird eine Zunahme von Überwärmungseffekten jedoch gemindert. Hierfür setzt der Bebauungsplan verbindlich eine Dachbegrünung fest. Da nur eine geringe maximale Gebäudehöhe zugelassen wird, werden lokale Flurwindssysteme nur geringfügig beeinflusst.

- Angesichts der nur mäßigen, örtlichen Bedeutung des Planungsgebietes und weitgehenden Minimierungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf die lokalen Klimafunktionen unerheblich.

2.1.5 Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Bestandsanalyse:

Das Planungsgebiet bildet einen innerstädtischen Grünzug mit naturnahem Charakter zwischen Sportanlagen und Wohnbebauung, der im Grundsatz für eine öffentliche Erholungsnutzung zugänglich ist. Eine spezielle Infrastruktur hierfür fehlt jedoch. Die Nutzung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine attraktive Fuß- und Radwegeverbindung.

Auswirkungsprognose:

Die geplante Gebäudestruktur und Bebauung ändern den Charakter des Siedlungsbereiches nur unwesentlich, da sich die Kindertagesstätten an der baulichen Dichte im Umfeld orientieren und zusammenhängende Freiflächen erhalten werden. Das Erscheinungsbild wird durch das Vorhaben nicht grundlegend verändert und kann mit einer ansprechenden Architektur positiv entwickelt werden.

Die Freiflächen werden einer öffentlichen Erholungsnutzung entzogen zugunsten intensiv nutzbarer und attraktiver Spielräume für die Kinder der Kindertagesstätten. Die öffentliche Wegeverbindung wird aber in jedem Fall aufrecht erhalten.

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- bzw. Stadtbild sind nicht negativ zu bewerten. Die veränderte Erholungs- bzw. Freiflächennutzung ist angesichts der mäßigen Bedeutung der Grünfläche vertretbar. Dem Bedarf an Kindereinrichtungen mit nutzbaren Außengeländen kann hier der Vorrang eingeräumt werden.

2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete gem. § 1 a Abs. 4 BauGB

Das nächstgelegene FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet liegt in ca. 3,6 km Entfernung. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist durch die Entfernung und die Lage des Vorhabens im innerstädtischen Bereich ausgeschlossen.

Von der Bauleitplanung geht keine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten aus.

2.3 Sonstige naturschutzrechtliche Restriktionen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und enthält keine diesbezüglichen Schutzobjekte (z. B. geschützte Biotope).

Südlich des Geltungsbereiches grenzt die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene „Grünanlage am Kanal“ an. Westlich des Ostparkstadions erstreckt sich der „Ostpark“, ebenfalls ein geschützter Landschaftsbestandteil. Beide Schutzobjekte werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Beeinträchtigungen als Folge einer Kindertagesstätten-Nutzung können ausgeschlossen werden.

2.4 Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. seiner Erweiterung können Eingriffe in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein. Die Betroffenheit und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt. Da es sich um ein Gebiet handelt, das innerhalb des Siedlungsbereiches gewissen Vorbelastungen unterliegt und nur auf Teilflächen in Vegetationsstrukturen eingegriffen wird, ist nur von einer begrenzten artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen. Eine Betroffenheit ist nur für einzelne siedlungsorientierte Vogelarten gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle) ausschließen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Umsetzung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

- Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung bzw. vorlaufenden Baufeldkontrolle ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die vorkommenden geschützten Arten nicht zu erwarten bzw. bleibt ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

2.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Mit der Festsetzung der Flächen für Gemeinbedarf sind keine über das bestehende, zulässige Maß hinausgehende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden. Bei der maßvollen Nachverdichtung auf innerörtlichen Flächen werden die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt.

2.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Denkmalschutzobjekte oder kulturhistorischen Besonderheiten bzw. besondere Sachgüter vor.

2.7 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

• Emissionen

Der Bebauungsplan-Entwurf sieht mit der Errichtung von Kindertagesstätten keine immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen vor. Auch der Ziel- und Quellverkehr zu den KiTas kann unter diesem Aspekt vernachlässigt werden. Von den östlich angrenzenden Sportstätten können Lärm-Immissionen in das Planungsgebiet eingetragen werden. Die Auswirkungen sollen in einem Schalltechnischen Gutachten geprüft werden. Da sich der Spielbetrieb im Ostparkstadion und die Öffnungszeiten der KiTas weitgehend entzerren, sind hier zunächst keine Konflikte zu erwarten.

• Abfall

Das Gebiet ist aufgrund der innerstädtischen Lage hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen ohne Probleme anzubinden. Durch die Errichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten wird keine relevante Erhöhung der Abfallmengen generiert.

• Abwasser

Die aus der Errichtung der Kindertagesstätten resultierende Abwassermengen sind zwar vergleichsweise gering, die Einleitung in das städtische Abwassersystems sollen dennoch auf ein Minimum reduziert werden, da es sich bei dem Grundstück um eine Ausgleichsfläche

im Generalentwässerungskonzept der Stadt Frankenthal von 2008 handelt. Die anfallenden Niederschläge müssen daher im Geltungsbereich zurückgehalten und - soweit möglich - zur Versickerung gebracht werden. Der Bebauungsplan sieht hierzu entsprechende Festsetzungen (u. a. Dachbegrünung) vor. Eine Versickerung ist gemäß der Baugrunduntersuchung der Fa. RSK Alenco GmbH von 2018 aufgrund der ungünstigen Eigenschaften des anstehenden Untergrunds sowie des fehlenden Abstands zwischen Grundwasser und Sohle vermutlich nur mit erhöhtem Aufwand realisierbar.“¹

- **Altlasten**

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen sind bis zum derzeitigen Planungsstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Aus der orientierenden Altlastenuntersuchung der Fa. RSK Alenco GmbH von 2018 ergeben sich keine umwelt- oder abfalltechnische Restriktionen, die der Errichtung und dem Betrieb der Kindertagesstätten Sicht dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Es stellen sich keine Anforderungen hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die über das ortsübliches Maß für die Bebauung einer innerstädtischen Brachfläche hinausgehen.

Lediglich im Südteil wurden innerhalb der Auffüllung erhöhte Gehalte an PAK, die jedoch derzeit mit Oberboden ausreichend überdeckt sind, so dass ein direkter Kontakt Boden-Mensch nicht möglich ist. Sollte die Bedeckung im Zuge von Baumaßnahmen entfernt werden, ist der direkte Kontakt durch Bodenaustausch oder Überdeckung mit geeigneten Materialien oder Boden zu unterbinden. Das Gutachten empfiehlt entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. zusätzliche Schadstoffuntersuchungen für den Fall, dass die Überdeckung der Auffüllungsschichten im Zuge von Baumaßnahmen aufgehoben wird (vgl. Begründung zum Bebauungsplan).

2.8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans unterstützt.

2.9 Wechselwirkungen

Es liegen natürlicherweise Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern vor. Beispielsweise spiegeln sich Bodenart und Bodengefüge in der Versickerungsleistung des Bodens und der Grundwasserneubildung wieder. Vielfältige Standorte für Vegetation können einer artenreicheren Fauna einen Lebensraum bieten. Auf der anderen Seite ziehen Bodenversiegelungen Veränderungen für Wasserhaushalt, lokalklimatische Ausgleichsfunktionen und die Biotopausstattung nach sich. Diese Prozesse sind in die Bestandsanalyse und die Auswirkungsprognose eingeflossen. Spezielle Wechselbeziehungen, die zu einer anderen Bewertung des Vorhabens führen könnten, sind nicht zu erkennen.

¹ RSK Alenco GmbH, Bericht Orientierende Altlasten- und Baugrunduntersuchung, Bericht-Nr. 931817.G01, Stand: 20.12.2018

2.10 Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, einer Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich von Frankenthal. Insofern setzt der Bebauungsplan das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in vollem Umfang um.

2.11 Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans ist keine Inanspruchnahme aktuell genutzter Landwirtschaftsflächen verbunden.

2.12 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung, weshalb eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht erforderlich ist.

Allerdings handelt es sich beim dem vorhandenen Baumbestand zum Teil um Ausgleichspflanzungen im Rahmen anderer Bauvorhaben bzw. der Anwendung der Baumschutzsatzung. Sofern diese Bäume nicht erhalten werden können, sind entsprechende Ersatzpflanzungen im Planungsgebiet oder andernorts vorzunehmen.

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die folgenden Maßnahmenvorschläge tragen zur Verbesserung des Landschaftshaushaltes und zur Vermeidung und/oder Minimierung von möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei. Sie können als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert oder zur Umsetzung im Rahmen der Bauphase empfohlen werden:

- **Wiederverwendung des Oberbodens** zum Schutz wertvoller, humoser Bodenhorizonte bei Baumaßnahmen
- **Baufeldräumung**, insbesondere Beseitigung von Baum- und Strauchbeständen außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln und/oder **Baufeldkontrolle** zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung geschützter Vogelarten
- **Durchgrünung** der Fläche für Gemeinbedarf - Kindertagesstätte durch gärtnerische Gestaltung der Freiflächen
- **Anpflanzung von Laubbäumen** in den Freiflächen als Zusatzstrukturen für Tierarten und zur Erhöhung der Freiraumqualität im Sinne der Klimaanpassung

- **Extensive Begrünung von Flachdächern** als zusätzliche Lebensräume für Flora und Fauna, zum Rückhalt von Oberflächenabflüssen und zur Reduzierung von Überwärmung im Sinne der Klimaanpassung
- **Tierfreundliche Gestaltung** beispielsweise durch künstliche Nisthilfen, Trockenmauern, Verwendung heimischer Gehölzarten und insektenverträglicher Außenbeleuchtung zur Förderung wildlebender Tiere

4 ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan Nr. 56 „KiTa am Ostparkstadion“ sieht die Errichtung zweier Kindertagesstätten und die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf auf einer innerstädtischen Grünanlage vor. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Bebauung und Befestigung von maximal 3.600 m² (Grundfläche und Nebenanlagen, = 29% des Planungsgebietes) und die Umnutzung der Grünfläche als Außengelände der Kitas verbunden. Im Zuge der sachgerechten Abwägung sind auch die Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m § 1a BauGB zu behandeln und im hier vorliegenden Fachbeitrag zusammengestellt. Aus der Bestandsanalyse und Auswirkungsprognose ergeben sich folgende Bewertungen:

- Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt weist das Planungsgebiet für innerstädtische Verhältnisse eine relative Arten- und Biotopvielfalt auf, wobei es sich ausschließlich um häufige und ungefährdete Arten handelt. Der vorhabenbedingte Verlust zwar nicht unerheblich, können aber angesichts des begrenzten Umfangs des Vorhabens toleriert werden.
- Das Schutzgut Boden unterliegt in dem weitgehend unversiegelten Planungsgebiet nur geringen Vorbelastungen. Die Bedeutung der Bodenfunktionen wird als mittel bewertet. Die Bebauung bzw. Versiegelung von maximal 3.600 m² ist nicht unerheblich, angesichts des geringen Gesamtumfangs des Vorhabens jedoch tolerierbar.
- Die Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut Wasser ist insgesamt gering. Vor dem Hintergrund der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Vorhabens als unerheblich zu bewerten.
- Das Planungsgebiet und sein Umfeld sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft von einer hohen thermischen Belastung gekennzeichnet. Von den Freiflächen im Planungsgebiet geht eine gewisse Ausgleichswirkung aus, die angesichts der geringen Ausdehnung der Grünanlage jedoch nur örtlich und kleinräumig ausfällt. Angesichts der nur mäßigen, örtlichen Bedeutung des Planungsgebietes und weitgehenden Minimierungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf die lokalen Klimafunktionen unerheblich.
- Unter dem Gesichtspunkt Landschaftsbild und Erholungsfunktion stellt das Planungsgebiet einen innerstädtischen naturnahem Grünzug dar, welcher der öffentlichen Erholungsnutzung zugänglich ist, aber im Wesentlichen als attraktive Fuß- und Radwegeverbindung genutzt wird. Das Erscheinungsbild wird durch das Vorhaben nicht grundlegend verändert und kann mit einer ansprechenden Architektur positiv entwickelt werden. Dem Bedarf an Kindereinrichtungen mit nutzbaren Außengeländen kann hier der Vorrang gegenüber einer öffentlichen Erholungsnutzung eingeräumt werden.

- Wechselwirkungen sind in die Bestandsanalyse und die Auswirkungsprognose eingeflossen. Spezielle Wechselbeziehungen, die zu einer anderen Bewertung des Vorhabens führen könnten, sind nicht zu erkennen.
- Von der Bauleitplanung geht keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) aus.
- Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden bei Umsetzung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.
- Mit der Festsetzung der Flächen für Gemeinbedarf – Kindertagesstätte sind keine über das bestehende, zulässige Maß hinausgehenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden.
- Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.
- Der Bebauungsplan-Entwurf sieht keine immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen vor. Durch die Errichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten wird keine relevante Erhöhung der Abfallmengen generiert. Die in die Kanalisation einzuleitenden Abwassermengen sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Bebauungsplan sieht hierzu geeignete Maßnahmen vor.
- Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans unterstützt.
- Der Bebauungsplan setzt das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in vollem Umfang um und nimmt keine aktuell genutzten Landwirtschaftsflächen in Anspruch.
- Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung. Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstücke werden erhalten oder gleichwertig ersetzt.

Die formulierten Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftshaushaltes und zur Vermeidung und/oder Minimierung von möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert oder den Bauherren zur Umsetzung empfohlen.

Friedberg, den 22.08.2019



QUELLEN

NaturProfil (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 59 „KiTa am Ostparkstadion“, im Auftrag Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Planen und Bauen

RSK Alenco GmbH (2018): Bericht Orientierende Altlasten- und Baugrunduntersuchung, Bericht-Nr. 931817.G01, Stand: 20.12.2018

Stadt Frankenthal (Pfalz): Bebauungsplan Nr. 59 „KiTa am Ostparkstadion“, Stand Juli 2019

aus Seiten des öffentlichen „Internet“

- <https://naturschutz.rlp.de>
- <http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html>
- Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz geoexplorer